



# Satzung der Stadt Varel

## über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Varel ist für ihren Ortsteil Dangast als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Varel einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Das Erhebungsgebiet wird für die Erhebung des Gästebeitrages in nachstehende Bezirke eingeteilt:

Bezirk I :                    Ortsteil Dangast  
Bezirk II :                    übrige Ortsteile und Stadtgebiet

Die genaue Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

- (3) Die Einziehung des Gästebeitrages erfolgt durch den gemeindlichen Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordseebad Dangast, im folgenden „Kurverwaltung“ genannt.
- (4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Varel entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll wie folgt gedeckt werden:

1. zu 7,54 % durch Tourismusbeiträge
2. zu 19,98 % durch Gästebeiträge,
3. zu 45,24 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,
4. zu 27,24 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

**§ 2  
Beitragspflichtige**

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseebad anerkannten Ortsteil Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die in der Stadt Varel außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

- (2) Ausgenommen von der Gästebeitragspflicht sind:
- a) Ehepartner/Lebensgefährten, Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Stadt Varel ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
  - b) Teilnehmer an von der Stadt Varel anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besteht,
  - c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung in der Stadt Varel aufhalten.

### **§ 3 Befreiungen**

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
- 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  - 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
  - 3. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
  - 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
  - 5. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen,
  - 6. Wehrdienstleistende, Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet.
- (2) Bei einer Befreiung von Gästebeiträgen besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Gästekarte.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Gästebeitrages sind von der befreiten Person nachzuweisen.

**§ 4  
Beitragshöhe**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Tag:

Personenkreis	Bezirk	Hauptsaison (01.05. – 15.09.)	übrige Zeit (01.01. – 30.04.) (16.09. – 31.12.)
für Personen ab 16 Jahre	Zone I	2,20 €	1,10 €
	Zone II	1,80 €	0,90 €
Kinder ab 6 Jahre bis einschl. 15 Jahre	Zone I	1,10 €	0,60 €
	Zone II	0,90 €	0,45 €

- (2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen bei der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten/Lebensgefährten, die ihrem Haushalt angehörig Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (3) Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahrgästebeitrag zahlen, durch den die Gästebeitragspflicht für das gesamte Kalenderjahr abgegolten ist. Der Bemessung des Jahrgästebeitrages liegen 28 Aufenthaltstage im betroffenen Bezirk während der Haupt- und Nebensaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Im Jahr, in dem erstmals ein Jahrgästebeitrag gezahlt wird, werden bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge auf den Jahrgästebeitrag angerechnet. Mieter eines Saison-Campingstellplatzes und ihre Familienangehörigen sowie Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahrgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraums nicht im Gebiet der Stadt Varel aufgehalten haben. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der Jahrgästebeitrag beträgt:

Personenkreis	Bezirk	Hauptsaison (01.05. – 15.09.)
für Personen ab 16 Jahre	Zone I	58,00 €
	Zone II	41,50 €
Kinder ab 6 Jahre bis einschl. 15 Jahre	Zone I	29,00 €
	Zone II	20,00 €

- (4) In den Gästebeiträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 5  
Teilbefreiungen**

- (1) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

- (2) Teilnehmern von Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, für die keine Befreiung gemäß § 2 Buchstabe b) erfolgen kann, werden zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.
- (3) Die Kurverwaltung kann Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Gastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.

### § 6

#### Entstehen der Beitragspflicht/Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahregästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

### § 7

#### Beitragserhebung

- (1) Der nach Tagen berechnete Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Gästebeitragspflichtigen für die gesamte Dauer des Aufenthaltes fällig und an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.
- (2) Gästebeitragspflichtige haben der Kurverwaltung die zur Feststellung der Gästebeitragspflicht erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (siehe Anlage zur Satzung) zu erteilen.
- (3) Der Jahregästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird die Gästekarte - Nordsee-Service Card - ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Jahregästekarte enthält den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung des Beitragspflichtigen sowie den Eigentümer bzw. die Anschrift der Ferienwohnung. Die Jahregästekarte ist mit einem Quittungsdruck zu versehen und vom Gästebeitragspflichtigen zu unterschreiben.
- (5) Die Gästekarte/Jahregästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte bleibt im Eigentum der Stadt Varel. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahregästekarte ersatzlos eingezogen.
- (6) Für verloren gegangene Gästekarten/Jahregästekarten können Ersatzgästekarten von der Kurverwaltung ausgestellt werden.

- (7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Varel an den Gästebeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber oder beauftragten Dritten halten.

### § 8

#### Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen die im Erhebungsgebiet der Stadt Varel

- 1.1 andere Personen beherbergen,
- 1.2 anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- 1.3 einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen

sind verpflichtet:

- a) den bei Ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen innerhalb von 48 Stunden nach deren Ankunft bei der Kurverwaltung zu melden und den Gästebeitrag einzuziehen. Der Meldevordruck der Kurverwaltung (siehe Anlage zur Satzung) ist zu verwenden.
  - b) Innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen.
  - c) Die Abrechnung der eingezogenen Gästebeiträge monatlich mit der Kurverwaltung vorzunehmen.
  - d) Ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname der beherbergten Personen, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldescheine. Nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung sind an die Kurverwaltung zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
  - e) Auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Kurverwaltung/Stadt Varel das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Kurverwaltung/Stadt Varel ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
  - f) Diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift der Satzung.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten u. ä. Einrichtungen, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen nutzen ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu ent-

richten haben.

- (4) In den Fällen in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte übertragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.

### **§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Nichtbeachtung bzw. der Verstoß gegen § 7 Absatz 1 und § 7 Abs. 2 sowie gegen § 8 dieser Gästebeitragssatzung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG dar.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 NKAG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Varel über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 11.12.2008 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Varel, 13.12.2017

**Stadt Varel**

gez. Gerd-Christian Wagner

Bürgermeister